

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 12. Mai 1909

No. 14.

**Inhalt:** Verfügung des R. K. A. betr. Abänderung der Verfügung der kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete. — Bekanntmachung betr. Quittungsleistung für Pensionen — Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Bekanntmachung betr. Betonung der Wamimündung. — Bekanntmachung betr. Mitgliedschaft des Bezirksrates Rufiyi. — Bekanntmachung betr. Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken. — Personalien. —

## Verfügung

des Reichs-Kolonialamts betreffend Abänderung der Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), vom 26. Juli 1906.

Auf Grund der §§ 95, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reich-Gesetzbl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Verfügung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906, vom 26. Juli 1906 erhält folgenden Zusatz:

§ 1 a: Auf den Erwerb des Bergwerkseigentums finden entsprechende Anwendung die nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) für Grundstücke geltenden Vorschriften, denen zufolge juristische Personen bei dem Erwerbe von Grundstücken Beschränkungen unterworfen sind.

### § 2.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft

Berlin, den 2. Februar 1909.

Reichs-Kolonialamt  
gez. Dernburg

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 3. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

5405/09 IX.

## Bekanntmachung.

Die Quittungen über Pensionen u. s. w. für Rechnung der 3 Schutzgebiete Südwestafrika, Ostafrika und Kamerun sind vom 1. April 1900 ab nicht mehr auf die Kolonial-Hauptkasse sondern auf die Gouvernements-Hauptkassen dieser Schutzgebiete (Gouvernements-Hauptkasse in Windhuk, Daressalam und Buea) auszustellen.

Daressalam, den 5. Mai 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 7168/09. XI.

## Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung betreffend Feuerwaffen und Schiessbedarf vom 9. März 1906 — Amtlicher Anzeiger No 9/06 wird wie folgt abgeändert. Bei Abschnitt A. I. an der Meeresküste ist zwischen Pangani und Bagamojo einzufügen „Sadani.“

Daressalam, den 7. Mai 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 5334 IV.

## Bekanntmachung.

Vor der Mündung des Wamiflusses bei Sadani ist als Ansteuerungstonne eine rot und schwarz senkrecht gestreifte, spitze Tonne IV. Klasse mit der weissen Aufschrift „Wami“ und dem Buchstaben W. als Topzeichen auf 3 1/2 m Wassertiefe ausgesetzt worden.

Die Tonne liegt auf 6° 6,5' S.-Br. und 38° 50,4' O. Lg.,  
Daressalam, den 4. Mai 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 7749. VI.

## Bekanntmachung.

Der Förster Spennemann in Salale ist zum Mitgliede, der Forstassessor Eisenbach in Msalla zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksrates Rufiyi ernannt worden.

Daressalam, den 7. Mai 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 7956. I N S.

## Bekanntmachung.

Im Kolonialblatt vom 15. Februar 1909 Nr. 4 findet sich ein Verfahren zur Vernichtung von Heuschrecken veröffentlicht, das sich in Südafrika besonders bewährt haben soll und auf das hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Die in der Veröffentlichung erwähnte, arseniksaure Soda ist als trockner, fester Körper nicht bekannt.

Eine Herstellung in flüssiger Form geschieht folgendermassen:

1 kg Arsenik und 1 kg krystallisierte Soda werden mit 1 Liter Wasser gekocht, bis Lösung erfolgt und dann wie in der Vorschrift des Kolonialblatts Seite 167 angegeben, mit 31 — 45 oder 60 Liter Wasser verdünnt. Darauf erfolgt der Zuckerzusatz.